

BVGer D-771/2022 vom 23. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-771_2022

FR: TAF D-771/2022 du 23 mars 2022

IT: TAF D-771/2022 del 23 marzo 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 26

Januar 2022 einen Arzttermin erhalten habe, dass aus den vorinstanzlichen Akten ausserdem hervorgehe, dass er am 9. Februar 2022 erneut ärztlich untersucht und für eine psychologische Konsultation bei einer psychiatrischen Klinik angemeldet worden sei, welche indessen noch ausstehe, dass zu klären sei, inwiefern dem Beschwerdeführer aufgrund der Erlebnisse in Slowenien eine Retraumatisierung drohe, was sich aber nicht beurteilen lasse, wenn nicht die diesbezügliche psychiatrische Abklärung abgewartet werde, dass die Vorinstanz gehalten gewesen wäre, die ausstehende psychologische Untersuchung des Beschwerdeführers abzuwarten, um den medizinischen Sachverhalt umfassend zu erstellen und beurteilen zu können, ob der Vollzug der Wegweisung nach Slowenien rechtmässig sei, dass folglich der Sachverhalt nicht genügend abgeklärt sei, weshalb die Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen sei, dass im Rahmen des vorliegenden Verfahrens mit Zwischenverfügung vom 25. Februar 2022 festgestellt wurde, gemäss den vorinstanzlichen Akten sei am 17. Februar 2022 ein medizinischer Bericht betreffend den Beschwerdeführer erstattet worden, und die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers unter Übermittlung einer entsprechenden Kopie zu einer diesbezüglichen Stellungnahme aufgefordert wurde, dass mit folgender Eingabe der Rechtsvertreterin vom 9. März 2022 im Wesentlichen geltend gemacht wurde, gemäss dem medizinischen Bericht vom 17. Februar 2022 werde von einer Posttraumatischen Belastungsstörung vor dem Hintergrund einer traumatisierenden Fluchtgeschichte ausgegangen, wobei weitere Ausführungen dazu dem Bericht nicht zu entnehmen seien, dass aus dem Bericht im Übrigen hervorgehe, dass es sich um einen einmaligen Termin gehandelt habe und eine psychologische gesprächsbezogene Behandlung wohl aufgrund von Kapazitätsgründen von vorherein ausgeschlossen gewesen sei,

D-771/2022 Seite 8 dass es im Falle des Beschwerdeführers jedoch notwendig sei zu eruieren, welche Erlebnisse die Posttraumatische Belastungsstörung ausgelöst hätten, um beurteilen zu können, welcher medizinischen Betreuung er bedürfe und inwiefern ein Vollzug der Wegweisung nach Slowenien seinen Zustand verschlechtern könnte, dass der Inhalt der vorliegenden ärztlichen Zeugnisse, einschliesslich des psychiatrisch-medizinischen Berichts vom 17. Februar 2022, durch die Rechtsvertreterin im Wesentlichen in zutreffender Weise wiedergegeben worden ist, dass in Bezug auf die Inhalte dieser ärztlichen Zeugnisse zunächst festzustellen ist, dass die Angabe im ärztlichen Bericht vom 26. Januar 2022, wonach der Beschwerdeführer an einer Posttraumatischen Belastungsstörung leide, nachdem es in Kroatien und Slowenien zu

schweren Übergriffen und Folterungen durch die Polizei gekommen sei, in dieser Form nicht mit den Aussagen des Beschwerdeführers in Übereinstimmung steht, welche er im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur Anwendung der Rechtsbestimmungen des Dublin-Regimes vom 18. November 2021 machte, dass er bei jener Gelegenheit zwar zu Protokoll gab, es sei ihm erst beim fünften Versuch gelungen, die Grenze nach Slowenien zu überqueren, nachdem er zweimal durch die slowenischen Behörden in Richtung Kroatien und zweimal durch die kroatischen Behörden in Richtung Bosnien und Herzegowina zurückgewiesen worden sei, dass er dabei ausserdem zu Protokoll gab, er sei in Slowenien wie auch in Kroatien beim Versuch des Grenzübertritts durch Polizisten geschlagen worden, wobei man ihm ausserdem Geld abgenommen habe, von Folter jedoch keine Rede war, dass der Beschwerdeführer demgegenüber, wie bereits mit dem Urteil vom 24. Januar 2022 (dortige E. 6.1) ausgeführt wurde, in Slowenien in der Folge tatsächlich am 2. November 2021 ein Asylgesuch zu stellen vermochte, dass er jedoch gemäss eigenen Angaben bereits elf Tage nach seiner Einreise nach Slowenien das Land wieder verliess, ohne den weiteren Fortgang seines Asylverfahrens abzuwarten, dies weil von vornherein die Schweiz sein Ziel gewesen sei,

D-771/2022 Seite 9 dass, wie mit dem Urteil vom 24. Januar 2022 (dortige E. 7.2 f.) ebenfalls bereits festgehalten wurde, Slowenien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom

E. 31

Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, dass auch davon ausgegangen werden kann, Slowenien anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass, nachdem die zuständige slowenische Behörde dem Ersuchen des SEM um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers am 8. Januar 2022 zustimmte, nicht davon ausgegangen werden muss, jene würden sich weigern, ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der erwähnten Richtlinien zu prüfen, dass erneut zu wiederholen ist, dass auch keine Gründe für die Annahme vorhanden sind, Slowenien werde im Fall des Beschwerdeführers den Grundsatz des Non-Refoulements missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden, dass zwar einzuräumen ist, dass es an den Landesgrenzen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union immer wieder zu Fällen von rechtswidriger Rückschiebung ("push-back") kommt, dies in Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Dublin-Regimes, dass es dem Beschwerdeführer jedoch, wie bereits erwähnt, am 2. November 2021 gleichwohl gelang, in Slowenien ein Asylgesuch zu stellen, worauf er sich dort gemäss seinen Aussagen zunächst – aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) – während einer Woche in Quarantäne und

anschliessend während vier Tagen in einer offenen Unterkunft befand, bevor er das Land wieder verliess, ohne den Gang des Asylverfahrens abzuwarten,

D-771/2022 Seite 10 dass angesichts der erwähnten völkerrechtlichen Verpflichtungen und der grundsätzlichen Bereitschaft Sloweniens, diesen auch Nachachtung zu verschaffen, dem Beschwerdeführer zugemutet werden kann, gegenüber den dortigen Behörden möglicherweise vorgefallene missbräuchliche Verhaltensweisen von Angehörigen der Grenzpolizei anzuzeigen, dass mit dem Urteil vom 24. Januar 2022 (dortige E. 4.4) hinsichtlich der damals bestehenden Aktenlage ausserdem bereits festgestellt wurde, der medizinische Sachverhalt sei von der Vorinstanz in ausreichender Weise abgeklärt worden, dass im genannten Urteil (dortige E. 4.4 und 8.3.4) des Weiteren ausgeführt wurde, Slowenien verfüge – wie das SEM in der Verfügung vom 10. Januar 2022 zutreffenderweise festgestellt habe – über eine ausreichende medizinische Infrastruktur, wobei auch keine konkreten Hinweise bestünden, dem Beschwerdeführer könnte in Slowenien eine allenfalls erforderliche Behandlung verwehrt werden, dass mit dem Wiedererwägungsgesuch und im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nichts vorgebracht worden ist, was die mit dem Urteil vom 24. Januar 2022 diesbezüglich bereits getroffenen Einschätzungen zu ändern vermöchte, dass der mit dem Wiedererwägungsgesuch gestellte Antrag, es sei durch das SEM eine spezialärztliche Begutachtung anzuordnen, beziehungsweise die mit der Beschwerdeschrift vorgebrachte Rüge, das Staatssekretariat habe die ausstehende psychologische Untersuchung nicht abwartet, nach der psychiatrisch-medizinischen Begutachtung vom 17. Februar 2022 gegenstandslos geworden sind, dass somit auch nicht die Rede davon sein kann, der medizinische Sachverhalt sei ungenügend abgeklärt, weshalb die Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen sei, dass vielmehr – nachdem der Beschwerdeführer seit dem Urteil vom 24. Januar 2022 zweimal ärztlich untersucht wurde, davon am 17. Februar 2022 in psychiatrisch-medizinischer Hinsicht – auf die betreffenden ärztlichen Zeugnisse abzustellen ist, dass den beiden genannten ärztlichen Zeugnissen nichts zu entnehmen ist, was zum Schluss führen könnte, die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers seien nicht auch in Slowenien behandelbar,

D-771/2022 Seite 11 dass den genannten ärztlichen Zeugnissen auch nicht entnommen werden kann, es sei gerade ein Vollzug der Wegweisung nach Slowenien, der zu einer gesundheitlichen Situation führen würde, welche dort nicht behandelbar wäre und zugleich mit einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK verbunden sein könnte, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung folglich zu Recht zur Einschätzung gelangt ist, die mit dem Wiedererwägungsgesuch gemachten Vorbringen seien nicht geeignet, den Nichteintretensentscheid vom 10. Januar 2022 in Frage zu stellen, dass die Beschwerde, welche sich darauf beschränkt, aus den angeführten Gründen die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Zurückweisung der Sache an die Vorinstanz zu verlangen, folglich abzuweisen ist, dass damit das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos und die am 18. Februar 2022 verfügte einstweilige Aussetzung des Wegweisungsvollzugs hinfällig wird, dass das mit der Beschwerdeschrift gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die hauptsächlichen Begehren – wie sich aus den angestellten Erwägungen ergibt – als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu bezeichnen sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen sind (Art.

1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-771/2022 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.